

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik

vom 5. März 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom
13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik (SVK) gemäss dem Reglement vom 13. März 2008² wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Der Berufsbildungsfonds finanziert Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der vom SVK betreuten Bildungsangebote.

² Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung, Qualitätssicherung und Controlling, insbesondere:
 1. Betrieb einer Koordinationsstelle zur Gewährleistung der Basisarbeiten;
 2. laufende Entwicklung von Weiterbildungsangeboten;
 3. Betrieb der Qualitätssicherungskommission für die Berufsprüfung Chefmonteur/-in Kälte;
 4. Durchführung der Abschlussprüfung Berufsprüfung Chefmonteur/-in Kälte;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung, insbesondere:
 1. periodische Überarbeitung der Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung;

¹ SR **412.10**

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 62 vom 31. März 2009, veröffentlicht.

2. Projekte zur Weiterentwicklung des Knowhow-Transfers der Kältetechnik im Rahmen der höheren Berufsbildung;
- c. Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Vergünstigung derselben für die Lehrbetriebe;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, insbesondere:
 1. Entwicklung von Lehrmitteln;
 2. Beschaffung von Ausbildungshilfen in der Weiterbildung;
- e. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom SVK betreuten Bildungsangeboten und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung, insbesondere:
 1. Finanzierung einer Berufsbildungskommission;
 2. Förderung der Qualitätssicherung für das Projekt «Betreuung der Ausbilder»;
- f. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, insbesondere:
 1. Entwicklung und Herausgabe von Berufsinformationsmitteln;
 2. Berufsinformations-SMS;
- g. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben, insbesondere:
 1. Vorbereitungskosten für die Schweizermeisterschaften;
 2. Teilnahmekosten;
 3. Entschädigung der Expertinnen und Experten;
- h. Deckung des durch den SVK erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SVK betreut werden.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- a. Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil: Fr. 200.–/Jahr
- b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 50.–/Jahr

⁴ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen.

⁵ Für Lernende ist kein Beitrag geschuldet.

⁶ Einpersonetriebe bezahlen nur den Beitrag pro Betrieb.

⁷ Die Beiträge gemäss Absatz 3 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2009. Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003⁴ Rechenschaft abzugeben.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

5. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 831.40

⁴ SR 412.101

